

Bundesamt für Gesundheit  
Sektion Alkohol und Tabak  
3003 Bern

Zürich, 28. August 2009 HSC

### **Vernehmlassung zur Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (PRSV)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dieser Vorlage äussern zu können.

#### **Grundsätzliches**

Die Verordnung dient der Konkretisierung des vom Parlament am 3.10.2008 angenommenen Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen. Leider erfüllt er diese Vorgabe in einem zentralen Bereich, nämlich beim **Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, nur ungenügend**. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes besagt im zweiten Satz: „*Ausnahmsweise* dürfen in Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer mit deren ausdrücklicher Zustimmung beschäftigt werden.“ *Leider bezeichnet der Verordnungsentwurf diese Ausnahmen nicht*. Art. 5 PRSV ist faktisch nur eine Wiederholung der erwähnten Gesetzesbestimmung. Indirekte Auflagen finden sich in Art. 3 Abs. 1 Bst. b betr. Belüftung sowie in Art. 3 Abs. 4 durch eine Beschränkung der Grösse des Raucherraums (Fumoir), das Verbot von Ausschankstellen und das Verbot von längeren Öffnungszeiten als im übrigen Betrieb. Wenn aber das Gesetz nur eine *ausnahmsweise* Beschäftigung erlaubt, so sind im Rahmen der Ausführungsbestimmungen diese Ausnahmen zu *konkretisieren*, so dass sicher gestellt ist, dass die Beschäftigung auch tatsächlich nur ausnahmsweise erfolgt.

**Die Vorkehren in der Verordnung sind nicht ausreichend:** Raucherräume werden zweifellos stärker als bisher von Rauchemissionen betroffen sein, da sich nur noch Raucher und Raucherinnen dort treffen. Nötig ist eine zeitliche Beschränkung des Arbeitseinsatzes in solchen Räumen (z.B. nicht mehr als 30 Prozent einer Vollzeittätigkeit). Verzichtet der Gesetzgeber auf eine solche Restriktion, nimmt er in Kauf, dass die dort Arbeitenden neu noch höheren Rauchemissionen ausgesetzt sind. Dies kann nicht im Sinne des Passivrauchergesetzes sein. Die im Gesetz verlangte „*ausdrückliche Zustimmung*“ ist Fiktion, da es in Arbeitsverhältnissen

naturgemäss keine echte Freiwilligkeit gibt. Die in Art. 5 verlangte „*schriftliche* Zustimmung“ hebt diesen Sachverhalt nicht auf.

- Der **KV Schweiz fordert**, dass die Bestimmungen gem. Art. 5 PRSV zusätzlich mit einer **zeitlichen Auflage** (Restriktion) bezüglich der **Einsatzdauer** in solchen Räumen ergänzt werden. Diese Auflage muss für Absatz 1 (Restaurations- und Hotelbetriebe) und Absatz 2 (Testräume für Tabakprodukte) von Art. 5 gelten. Die **Einhaltung** dieser Auflagen muss von den Arbeitsinspektoraten **kontrolliert** werden.

### **Bemerkungen zu weiteren Verordnungsbestimmungen**

#### *Art 2 Rauchverbot und Schutz vor Passivrauchen*

Wir sind mit der Regelung in Absatz 1 einverstanden, dass Rauchen an Einzelarbeitsplätze, die nur von einer Person benutzt werden und nicht öffentlich zugänglich sind, gestattet bleibt. Dabei muss aber sichergestellt werden, dass Rauchen untersagt ist, wenn dieses Zimmer regelmässig zum Empfang anderer Personen zu Besprechungen, Sitzungen etc. dient (wie beispielsweise Mitarbeitergespräche etc.) oder Ort für Auskünfte ist.

#### *Art. 3 Beschaffenheit von Raucherräumen (Fumoir)*

Wir unterstützen Abs. 4, da er indirekt Auflagen für das Arbeiten in Raucherräumen enthält (Grössenlimitierung, keine Ausschankstelle, Öffnung nicht länger als im übrigen Betrieb.)

### **Zusatzbemerkung**

Die im Bereich des Passivrauchens vom Gesetzgeber gewählte Regelung, Ausnahmen vom Gesundheitsschutz durch „Zustimmung“ der Arbeitnehmenden zu ermöglichen, darf nicht Schule machen, führte dieser Weg doch zu einer Aufweichung des im Arbeitsgesetz geregelten Arbeitnehmerschutzes. *Der KV Schweiz würde sich solchen Versuchen vehement widersetzen.*

Wir danken für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Ausführungen schenken.

Freundliche Grüsse

Kaufmännischer Verband Schweiz

lic. iur. Peter Kyburz  
Generalsekretär

lic. iur. Barbara Gisi  
Leiterin Angestelltenpolitik